



Der Magistrat der Stadt Weilburg
Mauerstraße 6/8

35781 Weilburg

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
nach § 33 c Abs. 3 der Gewerbeordnung
(GewO)**

(Geeignetheitsbestätigung)

(Bitte beim Ausfüllen die Erläuterungen zur Verwendung
des Formblattes beachten)

1: Antragssteller/-in:

(natürliche oder juristische Person)

Name/Vorname oder Firma	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Aufstellererlaubnis erteilt am	Ausstellende Behörde

2. Gaststätte, Spielhalle:

Name (z. B. der Gaststätte)
Anschrift des Aufstellungsbetriebes (Straße, Hausnummer, OLZ, Ort)

3. Aufstellungsraum (z.B. Gastzimmer, Nebenzimmer):

4. Anzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die aufgestellt werden sollen:

5. Sind bereits Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt?

<input type="checkbox"/> ja, Anzahl:	<input type="checkbox"/> nein
--------------------------------------	-------------------------------

6. Grundfläche der Spielhalle:

(Bei Aufstellung in Spielhallen)

m²

7. Werden in der Gaststätte/Spielhalle alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht?

ja

nein

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes Antrag auf Erteilung einer Geeignetheitsbescheinigung

Zu 1.) Antragssteller/-in

Da Automatenaufsteller nur natürliche oder juristische Personen sein können, können auch nur diese Antragssteller/-in sein. Wird die Automatenaufstellung in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z. B. OHG, KG, GdB) ausgeübt, sind Gewerbetreibende und damit Automatenaufsteller der oder die geschäftsführungsbefugten natürlichen oder juristischen Personen. In diesen Fällen ist für jede geschäftsführungsbefugte ein gesondertes Formblatt auszufüllen

Da die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nur mit der nach § 33 c Abs. 1 GewO notwendige Aufstellenerlaubnis möglich ist, sind die Angaben über die Erteilung der Aufstellenerlaubnis nötig.

Zu 2.) Aufstellungsort

Da Geld- und Warenspielgeräte nur in den im § 1 und 2 der Spielverordnung genannten Betrieben aufgestellt werden dürfen, sind Angaben über den vorgesehenen Aufstellungsort und die Art des Aufstellungsbetriebes notwendig.

Zu 3.) Aufstellungsraum

Bei Schank- und Speisewirtschaften ist die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nur in den Räumen zulässig, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Es sind daher Angaben über den vorgesehenen Aufstellungsraum zu machen.

Zu 4.) Anzahl der Spielgeräte

Da in Gaststätten und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte und in Spielhallen je volle 12 m² reine Spielhallenfläche nur ein Geldspielgerät aufgestellt werden darf, sind Angaben über die Anzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie zur Frage, ob bereits Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten aufgestellt sind, zu machen. Aus diesem Grunde sind auch Angaben über die Grundfläche der Spielhalle (siehe Nr. 6) erforderlich.

Zu 7.) Abgabe alkoholischer Getränke in Spielhallen

Da in Spielhallen, in denen alkoholische Getränke abgegeben werden, auch nur zwei Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt werden können, unabhängig von der Fläche der Spielhalle, sind Angaben zur Abgabe der alkoholischen Getränke zu machen.